Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH	**G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH**	
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet "Flughafen Paderborn/Lippstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (2) Sitz der Gesellschaft ist Büren	*unverändert*	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt und der Erwerb des dafür benötigten Geländes. (2) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Der Zusammenschluss erfolgt aus ideellen Gründen und ist nicht auf den Betrieb eines Gewerbes zur Gewinnerzielung ausgerichtet.	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt und der Erwerb des dafür benötigten Geländes. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten. (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu	Die Regelung wurde an die Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angepasst.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	
§ 3 Stammkapital, Gesellschafter und Stammeinlage (1) Das Stammkapital beträgt 10.200.000,00 DM (in Worten: zehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark). (2) Auf das Stammkapital von 10.200.000,00 DM haben die nachstehenden Gesellschafter bereits folgende Stammeinlagen geleistet: 1. Hochsauerlandkreis 10.000,-- DM 2. Kreis Gütersloh 10.000,-- DM 3. Kreis Höxter 10.000,-- DM 4. Kreis Lippe 10.000,-- DM 5. Kreis Paderborn 160.000,-- DM 6. Kreis Soest 50.000,-- DM 7. IHK Ostwestfalen zu Bielefeld 20.000,-- DM 8. IHK Lippe zu Detmold 5.000,-- DM	**§ 3 Stammkapital, Gesellschafter und Stammeinlage** (1) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 EUR (in Worten: zehnmillionen Euro) und wird von den nachstehenden Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern wie folgt übernommen: 1. Hochsauerlandkreis 392.200,00 EUR 2. Kreis Gütersloh 784.300,00 EUR 3. Kreis Höxter 392.200,00 EUR 4. Kreis Lippe 784.300,00 EUR 5. Kreis Paderborn 5.637.300,00 EUR 6. Kreis Soest 1.225.500,00 EUR 7. Stadt Bielefeld 588.200,00 EUR 8. IHK Ostwestfalen zu Bielefeld 156.800,00 EUR 9. IHK Lippe zu Detmold 39.200,00 EUR (2) Eine weitere Erhöhung des Stammkapitals ist möglich. Das Verhältnis der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen soll von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden; dabei ist das Interesse der jeweiligen Gesellschafterin bzw. des jeweiligen Gesellschafters an der Errichtung und dem Betrieb des Flughafens angemessen zu berücksichtigen. Der Beschluss über die Festsetzung des Anteilsverhältnisses bedarf der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter..	An dieser Stelle ist neu Stammkapital von 10.000.000,00 Euro aufgenommen. Daraus ergibt sich die Verteilung der Geschäftsanteile. Auf die Darstellung der historischen Entwicklung des Stammkapitals wurde verzichtet (bisherige Absätze 2 bis 4).

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
(3) Die Beteiligung der Gesellschafter nach der Erhöhung des Stammkapitals sieht wie folgt aus: 1. Hochsauerlandkreis 400.000,-- DM 2. Kreis Gütersloh 800.000,-- DM 3. Kreis Höxter 400.000,-- DM 4. Kreis Lippe 800.000,-- DM 5. Kreis Paderborn 5.750.000,-- DM 6. Kreis Soest 1.250.000,-- DM 7. Stadt Bielefeld 600.000,-- DM 8. IHK Ostwestfalen zu Bielefeld 160.000,-- DM 9. IHK Lippe zu Detmold 40.000,-- DM (4) Von den ausstehenden Einlagen zahlen nachstehende Gesellschafter in bar bis zum 1. April 1991: 1. Kreis Gütersloh 790.000,-- DM 2. Kreis Lippe 790.000,-- DM 3. Kreis Paderborn 95.000,-- DM 4. Stadt Bielefeld 600.000,-- DM 5. IHK Ostwestfalen zu Bielefeld 140.000,-- DM 6. IHK Lippe zu Detmold 35.000,-- DM Die übrigen ausstehenden Einlagen werden von nachstehenden Gesellschaftern durch Umwandlung ihrer der GmbH gewahrten Darlehen wie folgt geleistet: 1. Hochsauerlandkreis 390.000,-- DM 2. Kreis Höxter 390.000,-- DM 3. Kreis Paderborn 5.495.000,-- DM		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
4. Kreis Soest 1.200.000,-- DM (5) Eine weitere Erhöhung des Stammkapitals ist möglich. Das Verhältnis der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen soll von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden; dabei ist das Interesse des jeweiligen Gesellschafters an der Errichtung des Flughafens angemessen zu berücksichtigen. Der Beschluss über die Festsetzung des Anteilsverhältnisses bedarf der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter.		
§ 4 Eintritt weiterer Gesellschafter Die Aufnahme weiterer Gesellschafter kann erfolgen durch Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon oder durch die Erhöhung des Stammkapitals.	*unverändert*	
§ 5 Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. (2) Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.	*unverändert*	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<u>§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen</u> (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat. (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf ein oder mehrere von ihr benannte Mitglieder übertragen wird. (4) In allen Fällen der Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter der gemeine Wert, höchstens jedoch der Nennbetrag des Geschäftsanteils zu zahlen, und zwar auch nur insoweit, als er Einzahlungen auf die Stammeinlage geleistet hat.	*unverändert*	
<u>§ 7 Organe der Gesellschaft</u> Die Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Geschäftsführer 2. Der Aufsichtsrat	*unverändert*	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
3. Die Gesellschafterversammlung		
§ 8 Geschäftsführer (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. (2) Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Richtlinien des Aufsichtsrates zu führen, die in einer Geschäftsanweisung niedergelegt werden.	**§ 8 Geschäftsführung** (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vertreten. (2) Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Richtlinien des Aufsichtsrates zu führen, die in einer Geschäftsanweisung niedergelegt werden. (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat in dem in § 90 AktG genannten Umfang zu berichten.	Die Regelung wurde an die Vorgaben der GO NRW angepasst.
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Jeder Gesellschafter entsendet jeweils für die Dauer einer Kommunalwahlperiode ein Mitglied in den Aufsichtsrat.	**§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates** (1) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter entsendet jeweils für die Dauer einer Kommunalwahlperiode ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Bis zur Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds führt das bisherige Mitglied die Geschäfte jedoch weiter. Die Regelung des § 108 a GO NRW finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
(2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist je ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung eintritt. Für die Bestellung gilt der Absatz (1) entsprechend.	(2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist je ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung eintritt. Für die Bestellung gilt der Absatz (1) entsprechend.	
(3) Die Gesellschafter können jederzeit die von ihnen benannten Mitglieder und Stellvertreter abberufen und sie durch andere ersetzen.	(3) Die Gesellschafter können jederzeit die von ihnen benannten Mitglieder abberufen und sie durch andere ersetzen.	
(4) Soweit Gesellschafter Mitglieder und Stellvertreter in den Aufsichtsrat entsenden, endet das Amt der Aufsichtsratsmitglieder in dem Zeitpunkt, in dem ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft beschließt, auf welchen Gesellschafter das Recht zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für den ausgeschiedenen Gesellschafter übergeht.	(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld, das von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Sie können Ersatz ihrer baren Auslagen verlangen.	Neufassung des Abs. 4 aufgrund der Neuregelung der GO NRW Die bisherige Fassung des Absatzes 4 entfällt wegen der Neufassung des Absatzes 1.
(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld, das von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Sie können Ersatz ihrer baren Auslagen verlangen.	(5) Die durch einen Kreis bzw. eine Gemeinde entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die kommunalrechtlichen Bedingungen, insbesondere an die §§ 108 Abs. 6, 113 Abs. 1 GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung gebunden. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen der von ihnen vertretenen Körperschaft zu berücksichtigen und dem sie entsendenden Kreistag bzw. Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu berichten; sie sind ihm gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Dabei	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	muss die Vertraulichkeit gewahrt werden. Die vom Kreis bzw. der Stadt oder Gemeinde entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des jeweiligen Kreistages bzw. Rates gebunden.	
§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für diesen einen Stellvertreter. (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats vertreten.	**§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat** (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzendende bzw. einen Vorsitzenden und für diesen eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Fall der Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn auch diese/r verhindert ist, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats vertreten.	
§ 11 Einberufung und Sitzung des Aufsichtsrates (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mindestens eine Woche vorher zu den Sitzungen einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen. (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung	**§ 11 Einberufung und Sitzung des Aufsichtsrates** (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat mindestens eine Woche vorher zu den Sitzungen einzuladen und gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung mitzuteilen. (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung es unter Angabe des	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. (4) Die Geschäftsführer können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Sie müssen an ihnen teilnehmen, sofern es ein Mitglied des Aufsichtsrates verlangt.	Zwecks und der Gründe beantragen. (4) Die Geschäftsführerinnen bzw. die Geschäftsführer können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Sie müssen an ihnen teilnehmen, sofern es ein Mitglied des Aufsichtsrates verlangt. (5) Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen ist vor den Sitzungen des Aufsichtsrates auch den Beteiligungsverwaltungen der beiden Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter mit den höchsten Stammeinlagen zu übersenden. Die Frist zur Mitteilung der Tagesordnung an die Aufsichtsratsmitglieder gilt entsprechend.	
§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (3) Das Stimmrecht der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld und der IHK Lippe zu Detmold wird insoweit beschränkt, als diese bei kostenwirksamen Beschlüssen lediglich beratend mitwirken.	**§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates** (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (3) Das Stimmrecht der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld und der IHK Lippe zu Detmold wird insoweit beschränkt, als diese bei kostenwirksamen Beschlüssen lediglich beratend mitwirken.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, das vor der Sitzung zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist.	(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, das vor der Sitzung zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist.	
§ 13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	*unverändert*	
§ 14 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei haben ihm die Geschäftsführer jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen. (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Geschäftsakten der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstande, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. (3) Folgende Geschäfte können die Geschäftsführer nur mit Zustimmung	**§ 14 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates** (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Dabei haben ihm die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen. (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Geschäftsakten der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstande, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. (3) Folgende Geschäfte können die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
des Aufsichtsrates vornehmen: 1. der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen; 2. die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt; 3. die Anstellung oder Entlassung des Betriebsleiters und seines Vertreters;	nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen: 1. der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen; 2. die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt; 3. die Anstellung oder Entlassung des Betriebsleiters und seines Vertreters; (4) Für die folgenden Angelegenheiten ist vor der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung eines Beteiligungsunternehmens die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen: 1. Die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Aufnahme neuer Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, die Kapitalherabsetzung und die Auflösung der Gesellschaft 2. die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen 3. Verfügung über Geschäftsanteile;	Durch diese Regelung kann der Aufsichtsrat der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH (Muttergesellschaft) auch für die Angelegenheiten der neuen Tochtergesellschaften tätig werden. Es handelt sich hierbei um Themen, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften umgesetzt werden. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer der Flughafengesellschaft durchgeführt. Vor seiner Stimmabgabe benötigt er die Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft. Bei den hier genannten Inhalten handelt es sich teilweise um Pflichtaufgaben des Aufsichtsrates und teilweise um freiwillige Aufgaben. Der

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer; 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, 7. Entlastung der Geschäftsführung, 8. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die Verwendung des aus denselben sich ergebenden Reingewinns, 9. Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, 10. Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden, 11. Erwerb, die Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden, 12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen, 13. Einberufung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,	Katalog kann um weitere Aufgaben ergänzt werden. Er entspricht spiegelbildlich den Beschlussgegenständen der Tochtergesellschaften.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	14. Errichtung von Neubauten und die Durchführung größerer Umbauten, 15. Verträge jeglicher Art, die der Art und dem Werte nach über den Rahmen der betrieblichen Erfordernisse hinausgehen. (5) Soweit mit Beteiligungsunternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht, bedarf die Geschäftsführung in den folgenden Angelegenheiten dieses Beteiligungs-unternehmens der Zustimmung des Aufsichtsrates: 1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge. 2. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn Dauer und der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen. 3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährträgern und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze überschreitet. 4. die Anstellung oder Entlassung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters und ihrer/seiner Vertreterin bzw. ihres/seines Vertreters. 5. Schenkungen Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung	An dieser Stelle ist die Zustimmung des Aufsichtsrates Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH (Muttergesellschaft) für Angelegenheiten der Tochtergesellschaften geregelt, die allein durch die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft durchgeführt werden, d.h. ein Beschluss der Gesellschafterversammlung ist nicht notwendig. Der Aufsichtsrat muss allerdings der genannten Maßnahme des Geschäftsführers zustimmmen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	von Aktivprozessen und der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze überschreitet.	
(4) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Außerdem hat er die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.	(6) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Außerdem hat er die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.	
(5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.	(7) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.	
§ 15 Ausscheiden aus dem Amt des Aufsichtsrates	*unverändert*	
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind jederzeit befugt, ihr Amt niederzulegen. Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung eines Gesellschafters bekleiden, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das Mandat verlieren oder aus dieser Dienststellung ausscheiden.		
(2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so hat der Gesellschafter, der es entsandt hat, unverzüglich ein anderes Mitglied zu entsenden.		

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
(3) Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder.		
§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres sowie dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Sie können die Gesellschafterversammlung auch aus anderen Gründen einberufen. § 14 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. (2) Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei einem Geschäftsführer eingegangen sein. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu der Versammlung einzuladen.	*unverändert*	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 17 Leitung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	**§ 17 Leitung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**	
(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.	(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.	
(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig.	(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig.	
(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlusse über:	(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlusse über:	
1. Die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Aufnahme neuer Gesellschafter und die Neuregelung der Aufsichtsratsmandate gem. § 9 Abs. 4.	1. Die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Kapitalherabsetzung und die Auflösung der Gesellschaft.	Die bisherige Regelung zu § 9 Abs. 4 entfällt, weshalb die Gesellschafterversammlung nicht mehr über die Neuregelung der Aufsichtsratsmandate (alter § 9 Abs. 4) entscheiden muss.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
2. die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen.	2. die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen.	
(4) Die Gesellschafter haben je 5.000,00 DM Stammeinlage eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann bis zu drei Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die Mitglieder vertreten die Meinung ihres Gesellschafters jedoch einheitlich.	(4) Die Gesellschafterinnen bzw. die Gesellschafter haben je 4.900,00 EUR Stammeinlage eine Stimme. Jeder Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann bis zu drei Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsenden, dabei gilt § 9 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend. Die Mitglieder vertreten die Meinung ihrer Gesellschafterin bzw. ihres Gesellschafters jedoch einheitlich.	Die Regelung ist wegen der Erhöhung des Grundkapitals anzupassen. An der Stimmrechtsverteilung ändert sich nichts, da die Kapitalerhöhung proportional zu jetzigen Beteiligung vorgenommen wird.
(5) § 12 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.	(5) § 12 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.	
(6) Die Mitglieder der Gesellschafter-versammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein von der Gesellschafterversammlung festzulegendes Sitzungsgeld.	(6) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein von der Gesellschafterversammlung festzulegendes Sitzungsgeld.	
	(7) Die durch einen Kreis bzw. eine Gemeinde entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die kommunalrechtlichen Bedingungen, insbesondere die §§ 108 Abs. 6, 113 Abs. 1 und 5 GO NRW gebunden. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen der von ihnen vertretenen Körperschaft zu berücksichtigen und dem sie entsendenden Kreistag bzw. Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu berichten. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung unterliegen den Weisungen des sie	Neufassung des Abs.7 aufgrund der Regelungen der GO NRW

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	entsendenden Kreistages bzw. Rates.	
§ 18 Rechte der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag obliegen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist (vgl. § 14). Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:	**§ 18 Rechte der Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag obliegen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist (vgl. § 14). Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:	
	1. Die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Aufnahme neuer Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, die Kapitalherabsetzung und die Auflösung der Gesellschaft.	Einarbeitung der fehlenden Gesellschaftsversammlungsvorbehalte gem. § 108 Abs. 5 GO NRW
	2. die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen.	
	3. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/nen bzw. der/des Geschäftsführer/s	
1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungs-bevollmächtigten,	4. die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,	
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des aus	5. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge, des Jahresabschlusses	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
denselben sich ergebenden Reingewinns,	und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses,	
3. die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates,	6. die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,	
4. die Bestellung der Abschlussprüfer,	7. die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,	
5. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden,	8. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden,	
6. der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,	9. der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,	
7. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,	10. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,	
8. die Einberufung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,	11. die Einberufung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,	
9. die Errichtung von Neubauten und die Durchführung größerer Umbauten,	12. die Errichtung von Neubauten und die Durchführung größerer Umbauten,	
10. die Beteiligung an anderen Unternehmen,	13. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	
11. Verträge jeglicher Art, die der Art und dem Werte nach über den Rahmen der betrieblichen Erfordernisse hinausgehen.	14. Verträge jeglicher Art, die der Art und dem Werte nach über den Rahmen der betrieblichen Erfordernisse hinausgehen,	
	15. Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	§§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.	
§ 19 Geschäftsjahr (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Firma in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.Dezember. (3) Die vor der Eintragung für die Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte gelten als für die Rechnung der Gesellschaft geführt.	*unverändert*	
§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Der Jahresabschluss (Anhang, Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht (§§ 264 ff HGB) sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (2) Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften des Dritten Buches des HGBs für große Kapitalgesellschaften. (3) Den Rechnungsprüfungsbehörden der kommunalen Gesellschafter werden die Befugnisse des § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes	**§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht** (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften 1. stellt die Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht 2. legt die Geschäftsführung der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde, die den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten	Wegen der vielfältigen Änderungen der GO NRW musste die Vorschrift komplett neu gefasst werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
eingeräumt, wenn sie entweder 1. im Besitze einer Beteiligung am Stammkapital von mehr als 50 % sind oder 2. über einen Anteil von wenigstens 25 % und zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen. (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind bekanntzumachen. Gleichzeitig sind Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung in der Geschäftsstelle der Gesellschaft hinzuweisen.	Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	Diese Verpflichtung der Geschäftsführung entfällt bei vor dem 30.12.2009 geschlossenen Verträgen zwischen der Gesellschaft mit den Geschäftsführern, sofern diese bestehenden Verträge eine individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen nicht zulassen oder ihr entgegenstehen und das nachträgliche Einverständnis der Geschäftsführer nicht zu erhalten ist. (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Sie werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen. (4) Den Rechnungsprüfungsbehörden der kommunalen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter werden die Befugnisse des § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt, wenn sie entweder	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	1. im Besitze einer Beteiligung am Stammkapital von mehr als 50 % sind oder 2. über einen Anteil von wenigstens 25 % und zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen. (5) Die beiden Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter mit den höchsten Stammeinlagen haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen, die bzw. der an der Schlussbesprechung mit der Wirtschaftsprüferin bzw. dem Wirtschaftsprüfer und der Geschäftsführung über den Jahresabschluss teilnimmt. (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Abschluss der Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. (7) Die kommunalen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter können alle Aufklärungen, Nachweise und Unterlagen verlangen, die nach ihrer Einschätzung zur Erstellung ihres	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	eigenen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind. (8) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe c) GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	
§ 21 Verteilung von Gewinn und Verlust (1) Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn sind zunächst mindestens 10 % einer Rücklage zuzuführen, bis diese 50 % des Stammkapitals erreicht hat. Diese Rücklage dient zur Deckung etwaiger, aus der Bilanz sich ergebender Verluste und ist nach Inanspruchnahmen wieder aufzufüllen. Darüberhinausgehende Gewinne dürfen nur im Rahmen des § 29 GmbH-Gesetzes Verwendung finden. (2) Über die Verteilung von Verlusten, an	*unverändert*	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
denen sich die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld und die IHK Lippe zu Detmold nicht beteiligen, sind gesonderte Vertrage abzuschließen.		
§ 22 Auflösung (1) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter höchstens ihre eingezahlte Stammeinlage zurück. Im Übrigen ist bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen den jeweiligen Kreisverbanden des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser-Hilfsdienstes und der Johanniter-Unfallhilfe zuzuführen. (2) Ist bei Auflösung der Gesellschaft oder aufgrund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse (ZKW), ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. (3) Die bis zur Auflösung entstandenen Unkosten sind von den Gesellschaftern im Verhältnis der Stammeinlagen zu tragen.	*unverändert*	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 23 Kündigung (1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. (2) Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist nur mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Der ausscheidende Gesellschafter kann nicht die Ruckzahlung der Stammeinlage verlangen.	*unverändert*	
	§ 24 Gleichstellung von Frauen und Männern Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden.	Neu eingefügter § 24. Dadurch ändert sich die weitere Nummernfolge.
§ 24 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.	**§ 25 Bekanntmachungen** Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich nach § 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung NW bekannt zu	Die Vorschrift wurde wegen der Vorgaben der landesrechtlichen Vorschriften angepasst. Zudem ändert sich wegen der Einfügung des neuen § 24 die Nummernfolge.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	machen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinzuweisen. Öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.	
§ 25 Schlussbestimmungen Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.	**§ 26 Schlussbestimmungen** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.	Die Vorschrift wurde an den aktuellen Standard gepasst. Zudem ändert sich wegen der Einfügung des neuen § 24 die Nummernfolge.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 26 Kostentragung Die Kosten dieses Vertrages sowie alle übrigen Gründungskosten (Steuern, Gebühren und dergl.) übernimmt die Gesellschaft.	**<u>§ 27 Kostentragung</u>** Die Kosten dieses Vertrages sowie alle übrigen Gründungskosten (Steuern, Gebühren und dergl.) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 20.000.00 Euro.	Aus steuerrechtlichen Gründen muss der Betrag, den die Gesellschaft übernehmen soll, genau benannt werden. Zudem ändert sich die Nummernfolge, wegen des neu eingefügten § 24.
Büren-Ahden, den 09. November 1990/RH/B.	Büren-Ahden, den ...	